

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO):Regelung zur Patientenvertretung

Vom 21. Juni 2018

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	3
4. Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB V eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft.

Änderungen in der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem Beschluss soll die Benennung und Abbenennung von Patientenvertreterinnen und -vertretern klarer geregelt werden.

Die Regelung im Einzelnen:

§ 7 Absatz 2 S. 1

Die Anpassung dient der Klarstellung; sie sorgt auch für eine Kongruenz mit den internen Regelungen der GO der Patientenvertretung, welche die Verfahren der Benennung und der Abbenennung von Patientenvertreterinnen und Patientenvertretern regeln.

Nicht immer gelingt es, bei der Nachbesetzung einer Arbeitsgruppe direkt einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu finden. Soweit nicht durch den Patientenvertreter oder die Patientenvertreterin eine Verzichtserklärung abgegeben wird, bleibt dann nach der alten Regelung die entsprechenden Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter weiterhin benannt, obwohl klar ist, dass diese nicht mehr an den Sitzungen teilnehmen und auch die Unterlagen nicht mehr benötigen. Insoweit dient die Regelung einerseits der Klarstellung, dass sowohl für die Benennung als auch die Abbenennung als *actus contrarius* ein Votum der maßgeblichen Organisationen entscheidend ist. Sie dient andererseits auch der Wahrung der Vertraulichkeit, da dafür Sorge getragen wird, dass nicht Informationen an Patientenvertreter oder Patientenvertreterinnen herausgegeben werden, die diese nicht mehr benötigen oder etwa wegen eines beruflichen Wechsels nicht mehr erhalten sollten.

In beschlussrelevanten Gremien benennt die Patientenvertretung normalerweise mehrere ständige Vertreter (Unterausschüsse) oder benennt jeweils regelmäßig für die einzelne Sitzung die Patientenvertreter neu (Plenum). Auf diese Weise ist normalerweise bereits durch die regulären Abläufe eine Beteiligung der Patientenvertretung an beschlussrelevanten Gremien sichergestellt. Die Koordinierungsstelle achtet jedoch darüber hinaus darauf, dass diese auch im Ausnahmefall gewährleistet ist – ggf. durch entsprechende Nachbenennungen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die AG GO-VerfO hat in ihrer Sitzung am 6. März und 24. April 2018 über den Entwurf einer Änderung der GO beraten.

Das Plenum hat die Änderung am 21. Juni 2018 beschlossen. Die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte am XX. Monat XXXX.

Berlin, den 21. Juni 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken